# In Triplo
gleichlautend ausgefertigter
# Grundvertrag
zwischen
## Einem Hochlöblichen Rath
der
Reichsstadt Nürnberg,
und
dem Löblichen Kollegio
der respektive
## Herren Genannten
des Grössern Raths
daselbst.

Nürnberg,
bey Johann Gottfried Stiebner. 1794.

Es ist bekannt, daß die Reichsstadt, Nürnberg, durch eine Reihe von innern und äussern Unfällen, seit hundert und mehr Jahren her, in die traurige Lage gekommen ist, daß sich die Staatsbedürfnisse derselben immer vermehrt, und auf das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, einen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Nachdem nun die hieraus entsprungene Erhöhung der bürgerlichen Abgaben, und besonders eine im Jahr 1785, zu der bereits eingeführten doppelten Losung, noch weiter angelegte Extrasteuer veranlaßte, daß sich ein Theil der Genannten des Grössern Raths, mit allerunterthänigsten Beschwerden und Vorstellungen an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath wandte; zugleich aber mehrere wohlgemeynte Verbesserungsvorschläge machte: so erfolgten hierauf verschiedene höchstverehrliche Kaiserliche Reichshofrathsverfügungen; welche durchgehends den ruhmwürdigsten Zweck gehabt, und auch wirklich den heilsamen Erfolg bewirkt haben, dem hiesigen Finanzzustande näher auf den Grund zu sehen; zu einer zweckmässigen Hauptverbesserung desselben den Weg zu bahnen; und überhaupt das gemeine Wesen sowohl,

 als

als die Kreditorschaft der Stadt, von welcher überdies der bey weitem grössere Theil, selbst in dem bürgerlichen Nexu zu Nürnberg stehet, auf eine dauerhafte Art sicher zu stellen; und zum Behuf dieses grossen Zwecks, von welchem das ganze bürgerliche Wohl, in mehr als einer Betrachtung abhängt, die Grundsäze beyder Theile einander näher zu bringen.

Ein Hochlöblicher Rath, der in seiner patriotischen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Hauptverbesserung des hiesigen Finanzwesens, und der dahin einschlagenden Anstalten, mit den Wünschen der respektive Herren Genannten des Grössern Raths übereinstimmte; aber nur in der Art und Beschaffenheit dieser Veranstaltungen verschiedene Grundsäze hegte; faßte nun endlich, um alles Mistrauen und andere Hindernisse, welche dem Verbesserungswerke im Wege gestanden hatten, zu entfernen, den freywilligen patriotischen Entschluß, die schon vorhin, ohne fruchtbaren Erfolg, geschehene Versuche einer gütlichen Uebereinkunft, in erspieslichere, und mehr in das Detail der Sache gehende, gütliche Konferenz-Verhandlungen einzuleiten, und der von den respektive Herren Genannten des Grössern Raths dazu ernannten Deputation aus verschiedenen Ständen, die sämmtliche Haupt- und Partikular-

lar-Rechnungen der Stadt, nach ausgestelltem eidlichen Verschwiegenheitsreverse, zur Einsicht, mit um so grössern Vertrauen darzulegen, da gedachter Hochlöblicher Rath kurz vorher schon, zu desto leichterer und geschwinderer Erforschung der bekannten Matrikular-Beschwerden, worunter Nürnberg so lange Zeit gelitten hat, sich bey dem Hochlöblichen Fränkischen Kreise einer inquisitioni in vires et facultates der Stadt, unterworfen, und der Hochansehnlichen Kreis-Untersuchungs-Deputation, bereits die Lage und Beschaffenheit des hiesigen Finanzzustandes angezeigt hatte.

Durch jenen wohlgemeynten Schritt Eines Hochlöblichen Raths, den, als die Grundlage zur Rettung des gemeinen Wesens, die resp. Herren Genannte des Grössern Raths, als Ausschuß der lieben Bürgerschaft, mit dem treudevotesten Danke erkannten, sind diese nun vollkommen in den Stand gesezt worden, die aus den Rechnungen gezogene Resultate ihrer Prüfung, in einen systematischen Hauptverbesserungsplan zusammen zu fassen, und präliminariter, als einen Leitfaden zum weitern Fortgang der gütlichen Unterhandlungen, Einem Hochlöblichen Rathe vorzulegen.

Nachdem nun endlich beyde Theile, nach erfolgter reifer und wiederholter Prüfung, und

nach mehrern, eben so ernstlich als unnachlässig fortgesezten, gütlichen Rükspracchen und Unterhandlungen, sich von den wichtigsten Hauptgrundsäzen vollkommen überzeugt haben, daß nemlich dem Finanzzustande der hiesigen Stadt, schleunig, und durch eine Hauptverbesserung, abgeholfen werden müsse; und daß dazu alle nur immer mögliche Mittel, Ersparnisse, und Verbesserungen einzuschlagen seyen; daß aber eine genauere Ein- und Uebersicht bey der künftigen Finanzadministration und Rechnungsführung, zur Erreichung jener Absichten wesentlich erfordert werde; daß ferner, zur dauerhaften Ausführbarkeit jener hochwichtigen Zwecke, wovon nicht nur das ganze Wohl der Bürgerschaft, sondern auch die fernere Erhaltung unzählicher wohlthätiger Anstalten der Stadt, und so vieler einzelnen Familien abhängt, und zur vollständigen Beruhigung und Sicherheit des Staats sowohl, als der gesammten Kreditorschaft, der ungesäumte Bedacht auf solche Einrichtungen genommen werden müsse, wodurch der Weg zu einer dereinstigen, so weit es möglich seyn wird, zu erzielenden, dauerhaften Sicherstellung der jährlichen Staatsbedürfnisse, und zu einem verhältnismässigen allmähligen Schuldenzahlungsfonds, gebahnet werde; daß aber alle diese gute und edle Absichten erst dadurch

möglich

möglich werden können, wenn zugleich das Vertrauen der Bürgerschaft zu allen diesen Anstalten, durch Anordnung einer zweckmäßigen Konkurrenz der resp. Herren Genannten des Grössern Raths bey der Finanzverwaltung und Rechnungsverfassung, und durch die hiezu unumgänglich nothwendige verbesserte Organisation und Einrichtung des Genanntenkollegii selbst, befestiget werde; als durch welche Mittel allein, die Wiederherstellung und Erhaltung des Staatskredits möglich ist; und daß endlich die Ausführung aller dieser heilsamen Grundsäze und Maasregeln, um so weniger Bedenklichkeiten habe, weil Ein Hochlöblicher Rath dadurch an Seiner Würde und Auktorität nichts verliert, vielmehr selbige durch die, solchermassen Seines Orts selbst erlangende, nähere und vollkommenste Uebersicht der Finanzangelegenheiten, noch befördert werden; und weil auch in den wesentlichen Stücken der hiesigen Konstitution dadurch keine Aenderung vorgeht; indem es nur um Verbesserung, und um eine den gegenwärtigen Bedürfnissen mehr anpassende Organisirung ein und anderer schon längst bestehender Korporum und Anstalten zu thun ist:

Als haben sich beyde Theile, nemlich Ein Hochlöblicher Rath, und die resp. Herren Genannten des Grössern Raths, nachdem zuvor

alle Gegenstände der Unterhandlungen, durch die dazu beyderseits angeordnete Deputationen, sowohl Einem gesammten Hochlöblichen Rath, als auch dem Genanntenkollegio, vorgelegt, und darüber die reifste Ueberlegungen angestellt worden sind, über nachfolgende Punkte freywillig und wohlbedächtig mit einander vereiniget; welche inskünftige nicht nur als ein Vergleich in Ansehung der, zur höchstrichterlichen Kognition gekommenen Gegenstände angesehen, sondern auch überhaupt, in Ansehung aller hierinn enthaltenen Gegenstände, als ein beyderseits wohlbedächtig und freywillig, zur Beförderung des gemeinen Wohls, eingegangener Grundvertrag, auf das genaueste beobachtet, und zur Erfüllung gebracht, und dazu die Kaiserliche allerhöchste Bestättigung nachgesucht und bewirkt werden soll.

Es ist aber dieser zu Stande gebrachte Grundvertrag nachfolgenden Innhalts:

## Erste Abtheilung,

### die Anordnung eines gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii betreffend.

### §. I.

Da die Verbesserung des Nürnbergischen Finanzwesens, eine zweckmässige Anstalt zur Erfor-

forschung der dahin führenden Mittel, und zu deren Ausführung erfordert; und da eben diese Anstalt ununterbrochen fortwähren, und das Gepräge der Unpartheylichkeit haben muß, wenn sie das Vertrauen der Bürgerschaft aus allen Ständen erhalten, und das nachfolgende Verbesserungs- und Sicherheits-System darauf gegründet werden soll; da auch bereits die Erfahrung gezeigt hat, daß schon die seit einiger Zeit angeordnete gemeinschaftliche Aerarialdeputation, zur Herstellung und Beförderung des gemeinsamen Vertrauens, und zur Rettung des gemeinen Wesens, sehr heilsame Folgen gehabt hat: so soll von nun an provisorisch, und nach erfolgter Allerhöchst-Kaiserlicher Konfirmation, für beständig, ein gemeinschaftliches, aus Mitgliedern des Hochlöblichen Raths, und der resp. Herren Genannten des Grössern Raths von verschiedenen Ständen, auf die nachbemerkte Art etablirtes Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium errichtet werden und bestehen, auch solches auf das schleunigste eingeführt und zur Aktivität gebracht werden.

## §. II.

Dieses gemeinschaftliche Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, soll aus Zwölf votirenden Mitgliedern, nemlich aus

Drey Mitgliedern Eines Hochlöblichen Raths, wovon das Erste das Direktorium führet,
Einem Magistratischen, und
Einem bürgerlichen Konsulenten,
Zwey Genannten vom Stande des Patriziats,
Einem Genannten aus dem Stande der Gelehrten,
Zwey Genannten aus dem Stande der Kaufleute und handelnden Bürger, und
Zwey Genannten aus dem Stande der Künstler und Handwerker,

bestehen; welche sämmtliche Mitglieder jedoch, nicht zugleich Revidendi, oder Finanzbeamte seyn können und dürfen; indem die Qualität eines der Rechnungsrevision unterworfenen Beamten, mit derjenigen eines Rechnungsrevisors nicht zugleich besteht; auch die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte solches nicht wohl verstatten würde.

Ausser gedachten votirenden Mitgliedern, sind zugleich bey diesem Kollegio Zwey nicht votirende, und zu den hernach beschriebenen Arbeiten bestimmte, im Rechnungswesen gut bewanderte Kalkulatoren anzustellen; wovon der Eine aus dem Patriziate, und der Andere aus den übrigen Bürgerständen seyn kann; und welche übrigens eben nicht nothwendig Genannte seyn müssen.

Soll-

Sollten jedoch die künftige Erfahrungen anrathen, dieses Kollegium auf eine kleinere Zahl zu sezen; so soll solches nicht anders, als unter Beystimmung der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, geschehen: und wäre auch alsdann eben das Verhältnis der Personen aus verschiedenen Ständen, worauf eigentlich das bürgerliche Vertrauen zu dieser Anstalt beruhet, auf das sorgfältigste einzuhalten.

Es versteht sich dabey von selbst, daß die etwan in der Folge hierinn sich ereignende Anstände, in so weit solche durch eine gütliche Vereinigung nicht gehoben werden können, den höchsten Entscheidungen und Anordnungen Eines höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofraths unterworfen bleiben.

## §. III.

Die Wahl dieser Mitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii steht sowohl für gegenwärtig, als bey allen künftigen Vakaturen, in Ansehung der Mitglieder Eines Hochlöblichen Raths, und des Magistratischen Konsulenten, und Kalkulators, gedachtem Hochlöblichem Rathe zu; wogegen die resp. Herren Genannte des Grössern Raths befugt sind, die Sieben Mitglieder von den Genannten der angeführten verschiedenen Stände,

be, und die Stelle des andern Kalkulators, selbst durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen; jedoch dergestalt, daß eine solche Wahl jedesmal Einem Hochlöblichen Rathe zur Bestättigung der neuerwählten Mitglieder vorzulegen ist: worauf die Verpflichtung selbst, ebenfalls bey Hochlöblichem Rath, in nachstehender Formel, vorzunehmen ist:

„Ein jeder Assessor des Rechnungsrevi-
„sions-Kollegii, soll geloben, und einen Eid
„zu Gott dem Allmächtigen schwören: daß
„er allen und jeden Punkten und Artikeln,
„die er, als ernannter Assessor des angeord-
„neten gemeinschaftlichen Oekonomieverbesse-
„rungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii,
„nach dem ihm vorgelesenen und mitgetheil-
„ten, zwischen Einem Hochlöblichen Rathe,
„und den resp. Herren Genannten des Grös-
„sern Raths errichteten, vollgültigen Grund-
„vertrage und Rezesse, d. d. 25 April und
„16 Mai 1794, ingleichen nach allen wei-
„tern rechtmässigen Vorschriften, welche die-
„ses Kollegium etwan in der folgenden Zeit
„noch erhalten wird, zu beobachten verbun-
„den ist, treulich, pflichtmäßig, und nach
„seinem besten Wissen und Gewissen nach-
„kommen, und solche ohne irgend eine Par-
„theylichkeit und Nachsicht, wie es getreuen

„und

„und rechtschaffenen Männern zustehet, in „genaue Erfüllung bringen, auch gegen sol„che Personen, welche von den in dem Kol„legio vorkommenden Angelegenheiten keine „Wissenschaft zu nehmen haben, die gehö„rige Verschwiegenheit beobachten wolle.

„So wahr ihm Gott helfen wolle!„

Ein jedesmaliger bürgerlicher Konsulent aber, ist ohnehin schon, vermöge seines Amts, ohne weitere Wahl, als Mitglied des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, nach vorhergegangener Assessoratsverpflichtung, anzusehen.

## §. IV.

Da an dem fortwährenden bürgerlichen Vertrauen zu dieser Anstalt, Alles gelegen ist; bey einer beständigen Beybehaltung einerley Assessoren aber, leicht der Verdacht entstehen könnte, es mögte sich ein Geist der Verborgenheit und Partheylichkeit einschleichen: so muß alle drey Jahre, von jedem der Stände, aus welchem der votirende Theil des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii zusammengesezt ist, (jedoch mit Ausnahme des Magistratischen, und des Bürgerlichen Konsulenten,) ein Mitglied austretten, und dagegen ein anderes von gleichem Stande, auf die oben

beschriebene Art, hinein gewählt werden; so, daß ein solcher abgegangener Assessor nicht gleich wieder wahlfähig ist.

Die zuerst angestellte Mitglieder bleiben jedoch die ersten drey Jahre unverändert; und wird nach Beschaffenheit der in diesem Zeitraum machenden Erfahrungen, das weitere Regulativ, wie es bey diesen Veränderungen beyderseits gehalten werden solle, zur Zeit noch ausgesezt.

Das Genanntenkollegium hat jedoch die Befugnis, auch noch vor Verlauf der bestimmten dreyjährigen Perioden, aber in diesem Falle nur aus erheblichen, gehörig angeführten Ursachen, und unter Vorwissen des Hochlöblichen Raths, eine Veränderung mit einem oder dem andern seiner Mitglieder in dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio zu treffen, und demselben ein Neues von gleichem Stande, auf die obige Art, zu substituiren.

## §. V.

Die sämmtliche bey dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio angestellte Personen sind mit fixirten, und eines jeden Geschäften angemessenen Besoldungen zu versehen.

## §. VI.

Das gegenwärtig neu errichtete gemeinschaftliche Oekonomieverbesserungs- und Rechnungs-

revisions-Kollegium hat den Zweck, und die Pflicht, auf eine, unter der nachherigen genauern Bestimmung, Einem Hochlöblichem Rathe untergeordnete Art, die Aufsicht und Direktion über das gesammte Finanz-, Oekonomie-, und Rechnungs-Wesen des Staats, sowohl gegenwärtig, als inskünftige zu führen; und daher nicht nur gegenwärtig alle nur immer mögliche Verbesserungen zur Unterstüzung des Aerarii auszumitteln; sondern auch in diesem wichtigen Berufe beständig zu kontinuiren; und zugleich, ausser den bisher schon gewöhnlichen Revisionen, die damit wesentlich verbundene Hauptrevision der sämmtlichen Haupt- und Partikularämter-Rechnungen der Stadt und des Landes, von nun an, für beständig zu besorgen.

In andere Regimentsgeschäfte kann und darf sich dasselbe nicht mischen, noch eingreifen. In so ferne aber ein Gegenstand zugleich in das Finanzfach wesentlich mit einschlägt, so ist derselbe, so weit er das leztere betrift, wie sich von selbst versteht, ebenfalls von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio mit zu behandeln.

## §. VII.

Dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio kann und darf von nun

an,

an, und inskünftige, Nichts von dem Finanz- und Rechnungswesen der Stadt vorenthalten werden; sondern es ist und bleibt dasselbe immer befugt, alle Haupt- und Partikular-Rechnungen der Stadt und des Landes, sammt ihren Anlagen, von allen Aemtern, unmittelbar im Original abzufordern, und einzusehen, und sich derselben zur Erfüllung seines Berufs zu bedienen. Jedes Amt, das wider Verhoffen, die Herausgabe einer Rechnung, oder eines Beleges, verweigern, oder hierinn saumselig seyn sollte, ist von Einem Hochlöblichem Rathe, durch die gebührende Verweise und Strafen, nöthigen Falles dazu anzuhalten; so wie die Beamte selbst, zu jeder Zeit, auf Vorfordern, bey diesem Kollegio ohne Widerrede zu erscheinen, und auf alles, was das Rechnungs- und Oekonomiewesen betrift, Rede und Antwort zu geben haben.

## §. VIII.

Das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium hat die wichtige und unverbrüchliche Pflicht auf sich, mit Untersuchung und Prüfung aller nur immer möglichen Finanz- und Oekonomie-Verbesserungen, womit bereits ein wichtiger und sehr nüzlicher Anfang gemacht worden ist, ungesäumt, durch

alle

alle Haupt- und Partikular-Aemter der Stadt und des Landes fortzufahren; dabey besonders den überreichten detaillirten Hauptverbesserungsplan, so weit er, nach näherer Untersuchung der sowohl pro als contra militirenden Gründe, nüzlich, vortheilhaft, und ausführbar ist, fleissig zu beherzigen; und überall, wo es ohne Verlezung der Gerechtigkeit und Billigkeit geschehen kann, auf die Hauptprinzipien desselben, in Abstellung aller unnüzen Ausgaben und Mißbräuche, Fixirung der Besoldungen und Aufhebung schädlicher Akzidenzien und Emolumente, Ein- und Zusammenziehung überflüssiger und entbehrlicher Aemter in der Stadt und auf dem Lande, Erzielung nüzlicher Admodiationen und Verpachtungen, Wiederherbeyziehung abgerissener nüzlicher Gefälle und Regalien zum Aerario, und so weiter, das Augenmerk zu richten; hiebey ohne Ansehen der Personen, es mag die Verbesserung in das Interesse einer patriziatischen oder andern bürgerlichen Person eingreifen, zu Werke zu gehen; und darüber die nöthigen Schlüsse, unter den nachher weiter bemerkten Bestimmungen, abzufassen; als welche jedesmal, bey allen betreffenden Aemtern und Stellen, zum schleunigsten Vollzug gebracht, und von Einem Hochlöblichem Rathe auf das kräftigste unterstüzt werden sollen.

## §. IX.

Ausser den bereits fixirten und ihre beständige Norm habenden Ausgaben, können ins-künftige bey allen Haupt- und Partikular-Aemtern der Stadt und des Landes, keine ausserordentliche oder überhaupt unbestimmte Ausgaben, bey welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ist, prästirt werden, als nach vorheriger Genehmigung und Dekretirung dieses Kollegii; als wohin jedesmal unfehlbar, vor der Auszahlung, die Konti, Ueberschläge und Zeddel der Handwerksleute, und andere Expensarien und Kostenberechnungen aller Art, zur Legitimation, Moderation, und Dekretirung einzusenden sind.

Es hat aber dieses Kollegium einem und dem anderem Amte, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, eine hinlängliche Summe zu laufenden und eilenden Ausgaben auszusezen; worüber jedoch die jedesmalige Liquidation schleunig nachgeholt, und dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, zur Approbation, oder allenfallsigen Erinnerung fürs künftige, überliefert werden muß.

Es soll jedoch durch diese, die Aemter betreffende, Bestimmungen Ein Hochlöblicher Rath selbst, keineswegs beschränkt seyn, in Fällen derjenigen ausserordentlichen, periodischen, und dringenden Staatsausgaben, welche entweder

der Desselben vorzügliche Magistratische Obrigkeitsrechte, oder die Ehre und den Vortheil der Stadt betreffen, als bey Begnadigungen, und Dispensationen, (jedoch gänzliche Steuerbefreyungen ausgenommen) Belohnungen besonderer Verdienste um den Staat, und Wiedererlassung zuerkannter Geldstrafen; dann bey den zuweilen vorkommenden Ehrenbezeugungen gegen anwesende hohe Herrschaften, Stadtgeschenken, und Defrayrungen, die erforderlichen Obrigkeitlichen Verfügungen dazu, entweder selbst, oder durch das Hochansehnliche Collegium Septemvirale, noch ferner treffen zu können. Dahingegen giebt Ein Hochlöblicher Rath auch dieserhalben hiemit die Versicherung, daß Er bey diesen Verfügungen mit aller Gewissenhaftigkeit und möglichsten Sparsamkeit verfahren werde; und daß solche Ausgaben auch jederzeit, wie bisher, der Stadtrechnung ordentlich einverleibt, und mit den dazu gehörigen Dekreten und übrigen Belegen versehen werden sollen.

## §. X.

Dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio liegt einstweilen die provisorische, und, nach erfolgter Kaiserlicher Allerhöchster Konfirmation, die beständig fort-

daurende, jährliche Spezialrevision aller und jeder Haupt- und Partikular-Rechnungen der Stadt und des Landes, sie mögen weltliche oder geistliche Gefälle betreffen, dergestalt ob, daß dessen hierinn treffende Verfügungen und Dekrete von allen Aemtern zu respektiren und in Vollzug zu bringen sind.

## §. XI.

Die in den zu bestimmenden Terminen dahin einzuliefernde Rechnungen sind von den angestellten Kalkulatoren, zuvörderst sowohl quoad calculum, als quoad formam et materiam, genau zu prüfen; und hiebey besonders darauf zu sehen, ob alle Einnahmen und Ausgaben mit den gehörigen Belegen versehen, die bey unbestimmten Ausgaben erforderliche Dekrete überall eingeholt, und die übrige Rechnungsvorschriften, so annoch in eine besondere Instruktion zu bringen sind, beobachtet seyen: worauf dann die Monita der Kalkulatoren, sammt den Rechnungen selbst, so wie nachher die Verantwortung und Erläuterung der Aemter, jedesmal in dem Kollegio weiter zu prüfen und zu beurtheilen sind.

## §. XII.

Jedem Mitgliede des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii stehet

frey,

frey, sowohl in als ausser den ordentlichen Sessionen, jede Rechnung sammt ihren Beylagen einzusehen, zu lesen, und sich daraus zur Beurtheilung derselben zu präpariren.

Es bleibt auch dem Kollegio überlassen, zur besondern Prüfung einzelner Rechnungen, einige Mitglieder des Kollegii, die jedoch zugleich von verschiedenen Ständen seyn müssen, zu deputiren, und ihnen solche, nöthigen Falles, zum besondern Referat zu übergeben.

In allen Fällen aber, es mag jenes geschehen oder nicht, sind sämmtliche Rechnungen, so weit es die Zeit verstattet, oder doch wenigstens die erheblichste derselben, in dem Kollegio pleno, wörtlich und ihrem ganzen Innhalte nach, zu verlesen, um dadurch die Ueberzeugung zu erhalten, daß solche zur Kenntnis aller Assessoren gelangen, und Jeder in den Stand gesezt werde, zweckmässige Erinnerungen dabey vorzubringen.

## §. XIII.

Ueber die Monita der angeordneten Kalkulatoren, und der Assessoren, oder resp. sämmtlicher Mitglieder des Kollegii, sind alsdann punktatim die nöthige Berathschlagungen anzustellen; erforderlichen Falles die rechnungsführende Beamte vorzufordern, und darüber zu

vernehmen; sofort die nöthige Schlüsse darüber abzufassen, und an die Behörden ergehen zu lassen; und über die erfolgte Justifikationen, förmliche Attestate, auch Absolutoria, wo solche Statt finden, beyzufügen. Es sind jedoch alle Absolutoria bey Stadt- und Aemter-Rechnungen, jedesmal Einem Hochlöblichen Rathe zur Bestättigung vorzulegen.

## §. XIV.

Dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio steht die Befugnis zu, in allen Finanzämtern, den etwan von Zeit zu Zeit erforderlichen Kassen- und Getraidkästen-Sturz veranstalten zu lassen.

## §. XV.

Das mehrgedachte Kollegium ist auch befugt, wann es die Umstände nothwendig machen, in dieses oder jenes Amt, entweder eines seiner Mitglieder, oder auch eine andere sachverständige Person, sie mag von dem Genanntenstande seyn oder nicht, auf so lange, als es der Zweck erfordert, als Gegenschreiber abzuordnen. Jedoch ist ein solcher Gegenschreiber von Einem Hochlöblichen Rathe jedesmal zu bestättigen, und zu verpflichten. Es kann auch durch die Mitglieder des Kollegii aus dem Genanntenstande, von solchen Bestellungen jedesmal

mal dem Kollegio der resp. Herren Genannten des Grössern Raths Nachricht ertheilt werden.

## §. XVI.

Diesem Kollegio stehet ferner frey, auf dem Lande, in allen Pflegämtern, und sonst, die etwan nothwendige in das Finanzwesen einschlagende Lokaluntersuchungen zu veranstalten.

## §. XVII.

Bey vorhabenden Steueranträgen, Veräusserungen dieser oder jener Staatsvermögenschaften, oder Vermehrung der Schuldenlast des Aerarii, ist jedesmal zuvörderst das Gutachten des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii einzuholen, ehe Ein Hochlöblicher Rath diese Gegenstände an die resp. Herren Genannte des Grössern Raths, zur erforderlichen Berathschlagung und Abstimmung bringt.

## §. XVIII.

Insbesondere liegt diesem Kollegio ob, für die Erhaltung und Vermehrung des anzulegenden Schuldenzahlungsfonds auf das eiferigste zu wachen und zu sorgen; auch die Ordnung und Art der jedesmaligen jährlichen Schuldenzahlungen zu dirigiren.

## §. XIX.

Hauptsächlich hat auch dieses Kollegium einen jährlichen genauen Finanz-Etat oder Plan, über alle erforderliche Staatsbedürfnisse zu entwerfen, und sammt dem dazu gehörigen Berichte an Einen Hochlöblichen Rath zu bringen; welcher sofort solchen an die resp. Herren Genannte des Grössern Raths, als die Basin bey den jährlichen Steuerberathschlagungen, kommunizirt, um sich daraus zur Abstimmung bey den jährlichen Steuervorträgen gründlich vorbereiten zu können.

## §. XX.

Ueber alle bey dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio vorkommende Gegenstände, ist von Session zu Session, ein genaues Protokoll von den Kalkulatoren zu führen; als welche hierinn von Woche zu Woche mit einander abzuwechseln haben.

## §. XXI.

Eine weitere Instruktion für die Mitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, in Hinsicht auf den Geschäftsgang selbst, und auf dessen Beförderung, bleibt in so lange, bis darinn die Geschäfte selbst einige Zeit ihren Fortgang gehabt, und weitere

Er-

Erfahrungen an die Hand gegeben haben werden, noch ausgesezt.

Es kann aber auch eine solche Instruktion nicht anders, als von Einem Hochlöbl. Rath, und den resp. Herren Genannten des Grössern Raths, gemeinschaftlich zu Stande gebracht werden.

## §. XXII.

Jedes der oben bestimmten votirenden Mitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, ist zu einer entscheidenden Stimmführung in demselben, ohne allen Unterschied der Stände, gleich berechtiget; aber auch zugleich verpflichtet, seine Stimme in jedem Falle, nach seinem besten Wissen und Gewissen, und nach erlangter Ueberzeugung, frey und ungezwungen zu geben; und sich hierinn etwan durch geheime Anleitungen und Verabredungen nicht stören zu lassen.

## §. XXIII.

Jedem Mitgliede des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii steht zwar frey, alles, was es für nöthig erachtet, darinn zu proponiren. Was aber die Abstimmung betrift; so ist damit folgende Ordnung einzuhalten: daß zuerst von den beyden Konsulenten, hierauf von dem Zweyten und Dritten

Rathsmitgliede, und dann von den Sieben resp. Herren Genannten des Grössern Raths, zulezt aber von dem das Direktorium führenden Ersten Rathsmitgliede, votirt werde.

Es soll daher auch, um allen Partheygeist zu verhüten, unter den Sieben Assessoren aus dem Genanntenkollegio, im Verhältnis gegen das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, kein anderer Rang, als der des Genanntenalters, Statt finden; jedoch unter ihnen, beym Votiren selbst, von einer Session zur andern, alternirt werden; und es also zwar in der ersten Session, bey der Ordnung des Abstimmens nach dem Genanntenalter verbleiben, in der zweyten Session hingegen, der Nachälteste zuerst, dann der Dritte, Vierte, u. s. w. bis zum Siebenden, und endlich der Aelteste zulezt, mit seiner Stimme gehört, und auf solche Art forthin abgewechselt werden.

## §. XXIV.

Im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder, soll überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten, und besonders in den Fällen, wo entweder unter den anwesenden Mitgliedern, schon die Anzahl der Stimmen für und wider, gleich wäre, oder durch den Beytritt eines Abwesenden, eine Stimmengleichheit

erst entstehen könnte, dem abwesenden Mitgliede, allenfalls acht Tage lang, in so ferne keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, das Protokoll offen gehalten, und zu seiner Einsicht vorgelegt oder mitgetheilt werden, und demselben freystehen, sein Votum entweder mündlich nachzuholen, oder schriftlich beyzubringen, oder durch ein anderes, von ihm besonders und zwar schriftlich instruirtes Mitglied, zum Protokoll geben zu lassen.

Es ist auch, wann ein Mitglied mit Tode abgehen, oder am mündlichen und schriftlichen Votiren, durch eine erhebliche Krankheit, oder eine weite Reise, oder eine andere Ursache, länger als acht Tage verhindert seyn sollte, im ersten Falle, für einen Nachfolger, in den lezten Fällen aber, für einen Stellvertretter aus seinem Stande, schleunig zu sorgen.

## §. XXV.

Damit auch die sämmtliche Mitglieder zu ihren Abstimmungen jedesmal hinlänglich vorbereitet seyn mögen; so müssen die Erwägungsgegenstände einer jeden Session, den allerseitigen Mitgliedern jedesmal, und so weit es möglich ist, immer einige Tage zuvor, bekannt gemacht werden.

## §. XXVI.

Die ordentliche Sessionen des Kollegii werden wöchentlich dreymal, am Dienstag, Donnerstag

nerstag, und Sonnabend, zur Vormittagszeit gehalten. Nach Bedürfnis der Umstände aber, können auch ausserordentliche Sessionen gehalten werden.

## §. XXVII.

In dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions = Kollegio entscheidet gewöhnlich und nach der Regel, die Mehrheit der Stimmen.

Sollte aber zuweilen die Anzahl der Stimmen für und wider, gleich ausfallen, und die Mitglieder desselben sich nicht durch Uebertritt eines Mitglieds zur andern Meynung, vereinigen können; so hat in solchen Fällen das Kollegium dem Hochlöblichen Rathe berichtliche Anzeige davon zu erstatten; und bleibt auch den darinn angestellten Sieben Mitgliedern aus dem Genanntenstande, freygestellt, von solchen Vorfällen jedesmal auch dem Kollegio der resp. Herren Genannten des Grössern Raths Nachricht zu geben.

Inzwischen bleibt nun zwar ein solcher Schluß, wegen erfolgter Parität, suspendirt. Sollte aber gleichwohl die fernere Behandlung und Beschliessung eines solchen Gegenstands, von einer oder der andern Seite verlangt werden; oder selbige sonst nöthig seyn: so wäre alsdann der Weg der Mediation einzuschlagen; bey deren

ren fruchtlosen Erfolg aber, die Sache an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath zur Entscheidung zu bringen, und bis dahin mit einer einseitigen Dezision oder Verfügung nicht durchzugreifen.

## §. XXVIII.

Damit das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium seinem Zwecke entspreche, und an dem erforderlichen schleunigen Geschäftsgange nicht gehindert werde; so ist dasselbe, da ohnehin darinn verschiedene Rathsmitglieder angestellt sind, befugt, in allen dahin gehörigen Gegenständen, für sich selbst verbindliche Schlüsse abzufassen, ohne daß hiezu, in den nicht ausgenommenen Fällen, erst eine besondere Rathsbestättigung bey einzelnen Schlüssen nöthig ist. Dahingegen hat dasselbe seine Schlüsse, bey erheblichen und wichtigen Gegenständen, besonders wo eine Hauptveränderung und Verbesserung bezielt wird, z. B. bey Einziehung ein und anderer Aemterstellen, bey Veräusserungen von Staatsgütern, bey Erhöhung oder Verminderung alter oder Bestimmung neuer Besoldungen, bey ungewöhnlichen, die Summe von fünfhundert Gulden übersteigenden Ausgaben, und ähnlichen Fällen, jedesmal zuvor Einem Hochlöblichen Rath zur Bestättigung vorzulegen.

Ein Hochlöblicher Rath kann alsdann, durch Verweigerung seiner Bestättigung, die Ausführung und Vollziehung eines solchen Schlusses verhindern und suspendiren: und kann sodann kein Theil, durch eine entgegengesezte einseitige Verfügung, in dergleichen Gegenständen etwas bestimmen. Vielmehr sind die Mitglieder des Kollegii aus dem Genanntenstande befugt, von dergleichen Verweigerungen der Bestättigung, auch dem ganzen Genanntenkollegio Nachricht zu geben; worauf dann solche Gegenstände, wenn an ihrer Beförderung etwas gelegen ist, auf eben die Art, wie es vorhin vom Paritätsfalle bemerkt ist, im Falle fruchtlos versuchter Vereinigung, einer Mediation zu unterwerfen, und bey deren abermaligem fruchtlosen Erfolg, an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath zur Entscheidung zu bringen sind.

## §. XXIX.

In andern, oben bemerkten, laufenden, täglich vorkommenden, geringern und gewöhnlichen Gegenständen, bleibt zwar die Gewalt des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii unverhindert; und können dessen Schlüsse auch ohne Rathsbestättigung zum Vollzug kommen: jedoch in der Maase, daß Einem Hochlöblichen Rathe, alle acht Tage,

über

über das, was bey dem Kollegio verhandelt und abgethan worden ist, mittelst eines Protokollextrakts, kürzlich referirt, und dessen Schlüsse vorgelegt werden; und daß dabey insonderheit Hochlöblich gedachtem Rathe frey bleibe, auch bey einer von dem Kollegio verwilligten Ausgabe unter fünfhundert Gulden, die Ausführung dieser Verwilligung zu verhindern.

## §. XXX.

Auf diese Art, ist zwar das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium Einem Hochlöblichen Rathe allerdings subordinirt; und bleibt Derselbe auch immer befugt, von Jenem, in allen nöthig findenden Fällen, Berichte abzufordern.

Es versteht sich aber diese Subordination, unter den übrigen, in dem gegenwärtigen Vertrag enthaltenen Bestimmungen; so, daß folglich jenes Kollegium an Behandlung der vor dasselbe gehörigen Gegenstände, durch einseitige, dem Zwecke und der Bestimmung desselben entgegen laufende, unmittelbare Verfügungen, nicht gehindert werden soll.

## §. XXXI.

Einem Hochlöblichen Rathe steht jedoch in allen Fällen frey, das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, wo solches

aus

aus seinen Schranken tretten sollte, zu Rechte zu weisen.

Dahingegen bleibt auch dessen Mitgliedern von dem Genanntenstande, wo sie glauben, daß dem Kollegio zu viel geschehe, unbenommen, von solchen Weisungen, dem gesammten Kollegio der resp. Herren Genannten des Grössern Raths Nachricht zu geben, und dadurch die Sache in den Weg weiterer Vorstellungen einzuleiten.

## §. XXXII.

Damit aber weder einem Amte, noch einer Privatperson, der Weg billiger Vorstellung abgeschnitten werde; so sollen solche Schlüsse des mehrgedachten Kollegii, in erheblichen oder minder erheblichen Gegenständen, wogegen sich Jemand mit Grund beschweren zu können vermeynen sollte, und in dieser Absicht Vorstellungen entweder bey Einem Hochlöblichen Rathe, oder bey jenem Kollegio selbst, machen würde, zur nochmaligen unpartheyischen Erwägung der Sachen, und der dabey angebrachten Vorstellungsgründe, an gedachtes Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions - Kollegium gebracht werden; und demselben zwar die Fassung eines anderweiten sachgemässen, Inhäsiv- oder remedirenden, Dekrets überlassen, jedoch dasselbe

zugleich

zugleich verbunden seyn, dieses anderweite Dekret, ohne Unterschied des Gegenstandes, dem Hochlöblichen Rathe zur Bestättigung vorzulegen.

## §. XXXIII.

Wenn das Kollegium Beschwerden gegen Einen Hochlöblichen Rath zu haben vermeynt; so muß es solche zuerst Demselben mittelst bescheidener Vorstellung vortragen, um zu sehen, ob nicht eine befriedigende Resolution erfolge. Sollte dieses aber nicht geschehen; so bleibt den Mitgliedern vom Genanntenstande unbenommen, dem ganzen Kollegio der resp. Herren Genannten des Grössern Raths davon Anzeige zu machen: wo sodann, wenn dieses die Beschwerden für gegründet erachtet, gleichmässig der Weg der Mediation zu versuchen, und bey deren Entstehung, die Sache an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath zur Entscheidung zu bringen ist.

## §. XXXIV.

Da in dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, Sieben Mitglieder vom Stande der Genannten angestellt, und von den resp. Herren Genannten des Grössern Raths gewählt sind, welche, im Namen der Leztern, jenem Kollegio anwohnen: so können zwar die resp. Herren Genannte des Grössern

Raths, bey den zu mehrgedachtem Kollegio gehörigen Gegenständen, keine weitere unmittelbare Konkurrenz, als so weit das denselben in diesem Grundvertrage in gewissen Fällen zugestandene Votum dezisivum überhaupt reicht, ausüben. Jedoch aber sind

1) dem Genanntenkollegio, in den, nach dem gegenwärtigen Grundvertrage, zu einem Voto dezisivo desselben sich qualifizirenden Gegenständen, die von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio an den Hochlöblichen Rath von Zeit zu Zeit erstattete gutachtliche Berichte, durch Denselben, jedesmal ungesäumt und vollständig, zu seiner Einsicht zu kommuniziren.

2) Es liegt auch dem Genanntenkollegio allerdings ob, für die Erhaltung des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, und für die Abwendung aller demselben zugefügt werden wollenden Beeinträchtigung, durch alle zweckmäßige, gütliche und rechtliche, Wege mit zu sorgen und zu wachen.

3) Daher stehet, auf die schon oben bestimmte Art, den Mitgliedern des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii von dem Stande der Genannten, allerdings frey, in Paritätsfällen, oder bey verweigerter Bestättigung seiner Schlüsse, oder wo sich dasselbe

selbe gegen Einen Hochlöblichen Rath beschweren zu können vermeynt, und zur Befestigung seines Vertrauens überhaupt, von dem Fortgange seiner Geschäfte, und von seinen Schlüssen, von Zeit zu Zeit Anzeigen zu machen, und Nachricht zu geben; um dadurch die resp. Herren Genannten des Grössern Raths in den Stand zu sezen, die alsdann etwan erforderliche Vorstellungen an Einen Hochlöblichen Rath erstatten, und nöthigen Falles auch an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath sich wenden zu können.

## §. XXXV.

Um diesem, zu einem so edlen und wichtigen Zwecke angeordneten, Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio seine vollkommene Wirksamkeit zu geben, und dessen Fortdauer auf alle Art und Weise sicher zu stellen; soll bey Vorlegung des gegenwärtigen Grundvertrags zur Allerhöchsten Kaiserlichen Bestättigung, bey dem Höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath der besondere Antrag dahin gerichtet werden, über gedachtes Kollegium den speziellen Allerhöchsten Kaiserlichen Schuz zu ertheilen und auszuüben; und vornemlich den künftigen Mitgliedern desselben die genaue Beobachtung ihrer Pflichten, bey der strengsten,

gegen Kaiserliche Majestät Selbst zu befürchten habenden, Verantwortlichkeit einzuschärfen; auch Allerhöchst gedachten Kaiserlichen Schuz durch öffentliche Patente, oder auf eine andere, dem Zweck angemessene und den reichsständischen Rechten der Stadt unnachtheilige Art, öffentlich bekannt machen zu lassen.

## Zweyte Abtheilung,

### die verbesserte innere Einrichtung des Genanntenkollegii, und dessen Rechte betreffend.

### §. XXXVI.

Das Kollegium der resp. Herren Genannten des Grössern Raths ist ein von alten Zeiten her angeordneter Ausschuß der lieben Bürgerschaft; und hat die Bestimmung, in den hernach bemerkten wichtigen Angelegenheiten der Stadt, mit seinem Rath und resp. Beystimmung zugezogen zu werden, und in so weit also auch für das gemeine Beste, und für das Wohl, das Interesse und die Rechte der lieben Bürgerschaft mit zu wachen; und soll daher dasselbe in solchem seinem Wesen und seinen Rechten, so wie alles in gegenwärtigem Grundvertrage neuerdings bestimmt ist, auf keine Art beeinträchtiget werden.

§. XXXVII.

## §. XXXVII.

Nachdem die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß aus der veränderlichen Zahl der Mitglieder des Genanntenkollegii, und aus der dabey obgewalteten Disproportion der Stände, allerley Inkonvenienzien, schädliche Folgen, und Mißtrauen entsprungen sind: so soll von nun an, die Zahl der votirenden Mitglieder, auf **Zwey Hundert und Funfzig** gesezt seyn, und stets unveränderlich verbleiben; welche Anzahl aus folgenden Ständen, und nach folgender Proportion, zu erkiesen ist, nemlich:

**Siebenzig**, aus den raths- und gerichtsfähigen Familien; und wenn keine hinlängliche Anzahl derselben vorhanden wäre, alsdann auch andere Personen vom Geschlechts- oder Dignitäts- das ist, Gelehrten- und Militar-Adel;

**Zwanzig** Gelehrte;

**Zwanzig** Beamte;

**Siebenzig** Kaufleute, und handelnde Bürger; oder auch solche Rentirer, die zu den übrigen Ständen nicht gezählt werden können; und endlich

**Siebenzig**, aus den Künstlern und Handwerkern.

 Diese

Diese verschiedene Mitglieder sind da, wo es noch daran fehlt, sogleich jezt, durch eine ausserordentliche Wahl, vollzählig zu machen.

Da aber dermal die Anzahl der zu den Künstlern und Handwerkern gehörigen Personen sich über Siebenzig erstrekt; so sollen gegenwärtig so viele Mitglieder, als überzählig sind, von dem Stande der Kaufleute und handelnden Bürger weniger gewählt werden: wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn Eines oder das Andere von jenen überzähligen Mitgliedern des Künstler- und Handwerksstandes mit Tode abgeht, ein Anderes aus dem Stande der Kaufleute und handelnden Bürger dagegen gewählt, und damit so lange fortgefahren werde, bis beyde Stände die bestimmte Anzahl erreichen.

Solchen Personen, die wegen ihrer bekleidenden Stellen, und verschiedenen Verhältnisse, bey diesem oder bey jenem Stande in Vorschlag kommen können; z. B. einem Konsulenten aus dem Patriziate, oder einem graduirten Beamten, ist frey zu lassen, ob sie sich zu diesem oder jenem Stande, wozu sie geeignet sind, zählen lassen wollen.

Es hat jedoch diese Zusammenstellung der Stände, keineswegs die Meynung, als ob dadurch einem Stande vor dem andern, in Ansehung des Werths seiner Stimme, oder der übrigen

gen bey dem Genanntenkollegio habenden Rechte, ein Vorzug eingeräumt, oder irgend Jemand, an seinem individuellen bis dato hergebrachten Range im Staate, auf irgend eine Art präjudizirt werden wolle. Vielmehr sind die Mitglieder des Genanntenkollegii, in Ansehung ihrer Stimmen, und des übrigen Einflusses, ohne Ansehen des Standes, einander ganz gleich; und jene Bestimmung ist nur eine nothwendige und unvermeidliche Folge der gerechten Vorsorge, daß bey gedachtem Kollegio, zwischen den verschiedenen Ständen und Nahrungsarten der Burgerschaft, eine zweckmäßigere und genauere Proportion, als zuvor, eingehalten werde.

## §. XXXVIII.

Die Mitglieder Eines Hochlöblichen Raths, behalten auch noch fernerhin die Qualität der Genannten des Grössern Raths: und sollen auch gedachten Mitgliedern sowohl überhaupt, als besonders den im Rathe sizenden Herren Altengenannten und Rathsfreunden, ihre Rechte, Rang, und Ehrenvorzüge bey der österlichen Rathswahl, und bey andern feyerlichen Gelegenheiten, auch in Ausfertigung und Besiegelung öffentlicher Urkunden, fernerhin ungekränkt erhalten werden.

Dahingegen sind gedachte sämmtliche Mitglieder des Hochlöblichen Raths, bey den hernach

bemerkten Gegenständen und Angelegenheiten, nicht zugleich unter die votirenden Mitglieder der resp. Herren Genannten des Grössern Raths zu zählen; und versteht sich von selbst, daß sie dabey aller und jeder Abstimmung, wie bisher schon jederzeit üblich gewesen ist, sich ferner enthalten.

## §. XXXIX.

Um das Vertrauen der Bürgerschaft zu dem Genanntenkollegio, herzustellen und zu befestigen, soll es sowohl gleich gegenwärtig, bey Ergänzung desselben, als auch künftighin an Ostern, bey Wiederbesezung der vakanten Stellen, auf folgende Art gehalten werden:

Es hat nemlich bey jeder Besezung einer Stelle, das gesammte Kollegium der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, drey Personen von dem Stande, woraus eine Stelle abgängig ist, durch freye Wahl, per Majora zu ernennen, und Einem Hochlöblichen Rathe vorzuschlagen; von welchen vorgeschlagenen Subjekten alsdann Ein Hochlöblicher Rath Eines, gegen welches, nach eingezogener Erkundigung, keine erhebliche Erinnerungen zu machen sind, zu erkiesen und zu bestättigen, auch in die erforderliche Pflichten zu nehmen hat.

Es ist jedoch die bisherige Formel der Genanntenpflichten neu zu revidiren, und so, daß

sie mit dem gegenwärtigen Grundvertrage bestehen kann, zu verbessern; wie denn das Wesentliche dieses Grundvertrags, den Genanntenpflichten einverleibt, und ein jeder Genannter, bey seiner Verpflichtung, auf die genaue Erfüllung derselben ausdrüklich angewiesen werden soll.

## §. XL.

Ein jeder, der Losung- oder Bürgersteuer-Abgabe unterworfener, Bürger aus den bisher zur Genanntenwürde gewählten Ständen, er mag in der Stadt, oder ausser der Stadt wohnen, ist zu einer Genanntenstelle fähig. Nur ist bey Vergebung dieser Stelle, jedesmal auf solche Männer, die sich durch Rechtschaffenheit, gute Sitten, und Geschicklichkeit, bisher ausgezeichnet haben, und daneben, wo möglich, auf solche, die ein steuerbares Vermögen besizen, immer der vorzügliche Bedacht zu nehmen; dahingegen unverheyrathete, oder solche Personen, die noch kein eigenes Hauswesen haben, ingleichen solche, die vorher ein infamirendes Verbrechen begangen, oder sonst ein unzüchtiges und anstössiges Leben geführt haben, oder auch, durch ihr Verschulden, in Konkurs gerathen sind, von der Genanntenstelle ganz auszuschließen sind.

Es kann auch ein schon im Amte stehender Genannter, aus den angeführten Ursachen so-

wohl, als auch sonst, wegen geflissentlicher oder vorsäzlicher Uebertrettung dieses Grundvertrags, oder seiner übrigen Genanntenpflichten, seines Amts entweder auf beständig entsezt, oder auf einige Zeit suspendirt werden; wobey jedoch folgender Unterschied zu beobachten ist.

Wenn nemlich ein Genannter sich durch ein grobes Verbrechen, in dem ordentlichen Wege Rechtens, eine infamirende Strafe zugezogen hat; so ist der Verlust der Genanntenstelle als eine nothwendige Folge anzusehen.

In den übrigen Vergehungsfällen aber, bleibt zwar Einem Hochlöblichen Rathe, die Kognition und Bestrafung gleichsfalls alleine überlassen. Im Falle aber von demselben dabey eine Remotion, oder eine Suspension des bestraften Genannten, für nothwendig und gesezlich erachtet würde; so ist hievon dem Genanntenkollegio, um vorher dessen Aeusserung und Erklärung hierüber zu vernehmen, Nachricht zu geben, und die eine oder die andere Entsezung nicht eher zu verfügen. Auch ist im Falle einer bereits erfolgten Remotion, zu einer neuen Besezung der dadurch erledigten Stelle zu schreiten; so wie sichs übrigens von selbst versteht, daß der Removirte nie anders, als durch vorgängige neue Vorschlagung und Wahl, wieder rezipirt werden könne.

Es kann aber auch das Genanntenkollegium selbst, im Fall Eines seiner Mitglieder nichts als Unordnungen und Verdrüßlichkeiten anfangen, oder sonst pflichtwidrig gegen dasselbe handeln sollte, verlangen, daß selbiges aus seinem Kollegio removirt werde.

## §. XLI.

Nachdem die Aufstellung eines bürgerlichen Konsulenten, bey den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen unvermeidlich, auch ein solcher, mit ausdrücklicher Genehmigung Eines Hochlöblichen Raths, bereits aufgestellt ist; als will gedachter Hochlöblicher Rath, die hierüber gepflogene Verhandlungen nicht nur nochmals bestättigen, sondern auch zugleich die allgemeine, beständig zu befolgende, Regel zugestehen und beobachtet wissen, daß inskünftige immer Ein — oder, so weit es die Umstände und die Menge der Geschäfte, besonders bey den gegenwärtig bevorstehenden Hauptverbesserungen, und daraus entspringenden vielen Geschäften, erfordern werden, auch Zwey — bürgerliche Konsulenten angestellet werden sollen.

Diese sind von den resp. Herren Genannten des Grössern Raths, durch Mehrheit der Stimmen zu wählen; auch ohne Hindernis von auswärts zu voziren; Einem Hochlöblichen Ra-

the

the aber zur Ernennung als Konsulenten vorzuschlagen; und von Demselben sofort zu bestättigen und zu verpflichten; ihnen auch jedesmal eine verhältnismässige fixirte Besoldung aus dem Aerario zu bestimmen.

Es kann aber hiezu niemals ein, bereits in Diensten Eines Hochlöblichen Raths stehender, oder vorher darinn gestandener, Konsulent gewählt werden.

Hingegen muß ein von auswärts vozirter Konsulent, nach vorgängiger förmlicher und gewöhnlicher Ansuchung um das hiesige Bürgerrecht, und Obrigkeitlicher Ertheilung desselben, alle bürgerliche Verbindlichkeiten, wie ein anderer Bürger, leisten.

Einem bürgerlichen Konsulenten liegt ob, auf alles, was zum Geschäftskreise des Genanntenkollegii gehört, sorgfältig zu wachen; mit demselben in Pleno, und mit dessen Ausschüssen, über die dahin gehörige Gegenstände, fleissig zu konferiren; die resp. Herren Genannten auf die Erhaltung und Bewahrung der bürgerlichen Rechte, so weit sie mit den in diesem Grundvertrage bestimmten Gegenständen in Verbindung stehen, bey jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und die dahin einschlagende Gegenstände denselben anzuzeigen; die beschlossene Auffäze zu konzipiren, und für ihre Ausfertigung zu sorgen;

bey

bey den Sessionen das Protokoll zu dirigiren; die genaue Aufsicht über die Verwahrung der Akten und der Registratur zu haben; dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio beständig anzuwohnen; (nur daß durch den zweyten bürgerlichen Konsulenten die Zahl der beysizenden votirenden Mitglieder des Kollegii nicht vermehrt werde) und überhaupt alles übrige zu besorgen, was ihm von dem Genanntenkollegio gebührend aufgetragen wird.

## §. XLII.

Die Rechte des Genanntenkollegii beziehen sich theils anf dessen innere kollegialische Einrichtung und Verfassung, und theils auf dessen Konkurrenz und Beystimmung bey verschiedenen wichtigen Angelegenheiten des Staats, und auf die Vorsorge für die Erhaltung und Verwahrung der bürgerlichen Rechte, die damit in Verbindung stehen.

In jener Hinsicht steht es dem Genanntenkollegio frey,

1) zur bessern Vorbereitung der Geschäfte, und zu deren Beförderung, von Zeit zu Zeit besondere, weitere und engere, Ausschüsse aus seinen Mitgliedern verschiedener Stände, per Majora zu ernennen. Diese sind alsdann befugt, die vorkommende Gegenstände vorläufig, mit

Bey-

Beystand des bürgerlichen Konsulenten, zu überlegen; solche zu dem Vortrag in Pleno, zu präpariren und reif zu machen; auch laufende und keinen Verzug leidende Gegenstände und Aufträge, die ihnen von dem Pleno gemacht werden, zu vollziehen und zu besorgen.

Diese Ausschüsse müssen aber alle Jahre dergestalt abwechseln, und neu gewählt werden, daß von jedem Stande Einige abgehen, und Andere an deren Stelle kommen.

Indessen können sie, für sich, nichts beschliessen; sondern müssen alle Sachen von einiger Erheblichkeit, dem Genanntenkollegio in Pleno zum Schluß vorlegen, und solchen abwarten.

2) Ist dasselbe befugt, zu den vakanten Stellen in demselben, zu den vakanten Stellen in dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, zur vakanten bürgerlichen Konsulentenstelle, und zur vakanten Stelle eines bürgerlichen Kalkulators in dem besagten Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegio, anderweite Subjekte, durch freye Wahl per Majora, auf die, an den gehörigen Orten umständlich bemerkte Art, resp. vorzuschlagen, zu wählen, zu ernennen, und Einem Hochlöblichen Rathe zur Bestättigung vorzulegen.

3) Wenn auch ein Genannter des Grössern Raths, oder ein Genanntenmitglied des Oekonomie-

konomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, oder ein bürgerlicher Konsulent, oder der bürgerliche Kalkulator, ausser dem Falle eines eigentlich infamirenden, und den Verlust eines solchen Amtes an und für sich bewirkenden, und im ordentlichen Wege Rechtens ausgemittelten, gröbern Verbrechens, sonst aus andern Ursachen, von seiner Stelle suspendirt, oder gar dimittirt und entsezt werden sollte; so kann solches, so wie auch die Wiederaufnahme eines bereits removirten Mitglieds, anders nicht, als wie oben, im XLsten Paragraphe, bereits bemerkt worden ist, geschehen.

## §. XLIII.

Was aber die Konkurrenz der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, bey wichtigen Angelegenheiten der Stadt, betrift; so hat Ein Hochlöblicher Rath, in der Ueberzeugung, daß nur durch diese Konkurrenz, das wahre Vertrauen der Bürgerschaft und Kreditorschaft zu einem verbesserten Finanzsystem, am besten hergestellt und erhalten, und auch eine damit in Verbindung stehende bürgerliche Sicherstellung der Staatsbedürfnisse, in keinem andern Wege erreicht werden könne, und daß daher hievon die Rettung des ganzen gemeinen Wesens abhänge, den freywilligen und wohlbedächtigen

Ent-

Entschluß gefaßt, den resp. Herren Genannten des Grössern Raths, hiemit auf das feyerlichste, ein Votum dezisivum in allen und jeden Steuerangelegenheiten, oder Auflagen des Staats, zuzugestehen, einzuräumen, und solches anzuerkennen; dergestalt, daß hinkünftig, bey allen und jeden Steuern und allgemeinen Staatsauflagen, sie mögen die Stadt oder das Land betreffen, ordentliche oder ausserordentliche seyn, ingleichen bey allen Bestimmungen, Veränderungen, und Anordnungen, welche in der Art der Besteuerung, und in dem Modo kollektandi und Steuerfuß, gemacht werden wollen, die dezisive Beystimmung des Genanntenkollegii wesentlich nöthig seyn, und ohne solches kein gültiger Schluß zu Stande gebracht werden soll.

Eben dieses Recht der dezisiven Beystimmung, wird auch von Einem Hochlöblichen Rathe, dem ersagten Genanntenkollegio zugestanden, bey allen und jeden vorhabenden Veräusserungen der liegenden und fahrenden Staats-Vermögenschaften, auch der denselben gleich zu achtenden Rechte und Gerechtigkeiten, in der Stadt und auf dem Lande; und bey den mit Inländischen oder Auswärtigen eingehenden Verträgen, so weit leztere zugleich eine Veräusserung zum Zwecke haben; ingleichen bey Kontrahirung aller neuer Passivschulden, wodurch die Schuldenlast

denlast des Aerarii auf irgend eine Art vergrösſert werden will: also und dergestalt, daß auch dergleichen Veräusserungen, Verträge, und neue Schulden, nicht anders, als unter dezisiver Beystimmung der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, Kraft und Verbindlichkeit haben und erlangen sollen.

Durch dieses Recht eines Voti dezisivi, wird jedoch das Genanntenkollegium dem Hochlöblichen Rathe, in der Demselben gebührenden Auktorität und Ansehen, nicht zu nahe tretten. Daher es sich von selbst versteht, und hier ausbedungen wird, daß die in solchen Gegenständen erfolgende Schlüsse der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, dem Hochlöblichen Rathe jedesmal zur Ratifikation vorgelegt werden müssen, und nur nach deren Erfolg, zur Ausübung kommen können; im Fall deren Versagung aber, in Suspenso bleiben; so daß demnach, in dergleichen Gegenständen, keine einseitige Verfügungen getroffen werden können; sondern dazu eine beyderseitige Vereinigung, nemlich ein Schluß der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, und darauf die Magistratische Ratifikation, erforderlich ist, wenn in solchen Gegenständen Etwas vollgültig beschlossen werden, und gesezliche Kraft erlangen soll.

## §. XLIV.

Es kann auch mit dem angeordneten gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, keine erhebliche, oder gar wesentliche, Veränderung gemacht, ingleichen keine andere Instruktion für dasselbe bestimmt werden, als mit Wissen und Beystimmung des Genanntenkollegii.

## §. XLV.

In den zur dezisiven Beystimmung der resp. Herren Genannten des Grössern Raths sich qualifizirenden Angelegenheiten sind jedesmal alle, von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio an den Hochlöblichen Rath erstattete, gutachtliche Berichte, ingleichen besonders die jährliche von demselben entworfene Kameralplane und Etats, vollständig an das Genanntenkollegium zu dessen Information zu kommuniciren; auch von den Mitgliedern des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii, die dabey etwan nöthige weitere Erläuterungen zu ertheilen.

Ueberhaupt sind die Genanntenmitglieder des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii befugt und verpflichtet, auf die schon oben bemerkte Art, dem Genanntenkollegio immer von Zeit zu Zeit, von dem Fortgan-

ge ihres Geschäfts und von den darinn erfolgenden Schlüssen, auch davon, wenn jenes Kollegium auf irgend eine Art beeinträchtiget werden will, die gebührende Anzeige zu machen, und Nachricht zu ertheilen.

## §. XLVI.

In allen Fällen, wo die resp. Herren Genannte des Grössern Raths, und das Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegium, in ihren Bestimmungen, und in Erfüllung ihrer Pflichten, auf irgend eine Art gestört oder beeinträchtiget werden wollen, und wo überhaupt die hier einschlagende bürgerliche Rechte gegen irgend eine Verlezung zu vertheidigen sind, ist das Genanntenkollegium befugt und verpflichtet, bey dem Hochlöblichen Rathe bescheidene Vorstellungen zu machen, und, wenn den Beschwerden nicht gütlich, oder durch eine Mediation, abgeholfen würde, sich an den höchsten Reichsrichter zu wenden, und dort die Beschwerden weiter auszuführen.

## §. XLVII.

Ein Hochlöblicher Rath wird auch nicht unterlassen, in allen übrigen wichtigen Angelegenheiten der Stadt, worinn, schon nach der bisherigen Observanz, die Meynung der resp. Herren Genannten des Grössern Raths vernommen worden ist, mit denselben fernerhin vertraulich zu

konferiren, und sich wenigstens ihres gutachtlichen Beyraths zu bedienen.

## §. XLVIII.

In Ansehung der übrigen Rechte und Befugnisse der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, sowohl überhaupt, als besonders bey der österlichen Rathswahl, und in Solennisirung und Besieglung der Testamente, Verträge, und anderer Urkunden und Zeugschaften, hat es bey dem bisherigen notorischen Herkommen fernerhin sein Verbleiben.

## §. XLIX.

In allen an die resp. Herren Genannten des Grössern Raths gelangenden Gegenständen, werden die erforderliche Schlüsse durch die Mehrheit der Stimmen der sämmtlichen Mitglieder dieses Kollegii, sind einander, ohne Ansehen der Personen, oder der Stände, vollkommen gleich, und haben einerley Wirkung.

Die Stimmen sind von den Mitgliedern, ohne Unterschied der Stände, in derjenigen Ordnung aufzuruffen, wie diese, nach der Zeit der Rezeption in das Genanntenkollegium, aufeinander folgen; und darüber ein genaues Protokoll zu führen.

## §. L.

Wenn aber die von den resp. Herren Genannten des Grössern Raths, in den oben im XLIIIsten

Para=

Paragraphe, angeführten Steuer- und andern Angelegenheiten, worinn denselben ein Votum dezisivum eingeräumt ist, entweder einstimmig, oder per Majora abgefaßte Schlüsse, die Kraft eines vollgültigen Gesezes erlangen sollen; so müssen solche jedesmal vorher dem Hochlöblichen Rathe zur Ratifikation vorgelegt werden.

## §. LI.

Das Kollegium der resp. Herren Genannten des Grössern Raths ist befugt, sowohl ordentliche, als auch, nach dem Bedürfnis der Umstände, ausserordentliche Zusammenkünfte zu halten, und sich dazu eines schicklichen Hauses zu bedienen.

Die ordentliche Zusammenkünfte, welche auf bestimmte Zeiten zu reguliren sind, müssen der Vornahme und Erörterung der, von einer Periode zur andern, zur Deliberation geeigneten und reif gewordenen Gegenstände gewidmet werden. Die ausserordentliche Zusammenkünfte aber, hängen von dem Bedürfnis dringender und eilender Nothfälle ab.

Die Untersuchung und Entscheidung der Fragen: ob, und auf welche Zeit, das Genanntenkollegium zusammen berufen werden soll? hängt von dem, in dem Kollegio angeordneten engern Ausschusse, mit Beyziehung des bürgerlichen Konsulenten, ab.

Im übrigen versteht sich von selbst, daß, wenn auch Ein Hochlöblicher Rath, bey diesen oder jenen Staatsvorfallenheiten, eine ausserordentliche Zusammenberufung der resp. Herren Genannten nöthig findet, eine solche Anordnung Demselben, wie bisher, ferner freystehe, und in solchen Fällen der Rathsverlaß, worinn eine ausserordentliche Zusammenkunft verlangt wird, jedesmal an den engern Ausschuß im Genanntenkollegio gerichtet, und darinn zugleich der Gegenstand und die Ursache der Konvokation bemerkt werde.

## §. LII.

Die in dem ersagten Kollegio weiter zu treffende Einrichtungen und Modifikationen, welche blos auf die Art und Ordnung der darinn zu haltenden Zusammenkünfte, und des darinn einzurichtenden Geschäftsgangs, Beziehung haben, bleiben den periodischen und selbst beliebigen Bestimmungen dieses Kollegii gänzlich überlassen.

In so ferne aber darüber eigentliche und beständig fortdauernde gesezliche Anordnungen gemacht werden wollten; müßten solche jedesmal Einem Hochlöblichen Rathe zur Ratifikation vorgelegt werden.

# Dritte Abtheilung,
## die Mittel zur Sicherstellung der Staatsbedürfnisse betreffend.

### §. LIII.

Nachdem Ein Hochlöblicher Rath, durch die angeführte Verwilligungen und Zugeständnisse in Anordnung eines gemeinschaftlichen Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegii, und in verbesserter Einrichtung des Genanntenkollegii, den Grund zur Herstellung eines allgemeinen Vertrauens, und zur Rettung des gemeinen Wesens, gelegt hat; so macht sich dieses dagegen verbindlich, auch seines Orts zur Erreichung jener guten und edlen Absichten, auf alle in seinen Kräften stehende Art, mitzuwirken.

### §. LIV.

Die Mitglieder des Genanntenkollegii, die bisher, zur Einleitung dieser Staatsangelegenheiten in die gegenwärtige erspriesliche Wege, aus ihrem eigenen Vermögen beträchtliche Kosten aufgewendet haben, wollen, aus Liebe zum Vaterlande, unter der Bedingung, daß alle gegenwärtige Verabredungen in genaue Erfüllung gehen, auf alle Erstattungs-Prätensionen Verzicht thun; jedoch unter der fernern, sich zwar schon von selbst verstehenden, hiemit aber, zum Ueber-

flusse, in ihrem und des gesammten Genanntenkollegii Namen, ausdrücklich und feyerlich hinzugefügten Bedingung, daß von nun an, alle und jede zur Befestigung und Erfüllung dieses Grundvertrags, und zur Ausführung der darinn bestimmten Punkte, weiter erforderliche Judizial- und Extrajudizial-Kosten, namentlich also: die Kosten der gegenwärtigen Allerhöchsten Kaiserlichen Ratifikation und Konfirmation, dann der künftigen Mediationen, und Reichshofräthlichen Entscheidungen, in den, sowohl oben am Schlusse des IIten, XXVIIsten, XXVIIIsten, XXXIIIsten, XXXIVsten, XXXVsten, und XLVIsten Paragraphen, als auch hier unten im LIXsten, LXIsten, und LXIIsten Paragraphen, angeführten Fällen, jedesmal für Beyde Theile, aus dem öffentlichen Aerario bestritten, mithin dem Genanntenkollegio resp. vorgeschossen und restituirt werden sollen.

## §. LV.

Die resp. Herren Genannte des Grössern Raths ertheilen hiemit die Versicherung, mit einem gleich eiferigen Bestreben, wie Ein Hochlöblicher Rath, den ungesäumten Bedacht auf die Verbesserung und Einleitung des hiesigen Finanzzustandes in solche Wege, zu nehmen, damit die jährliche Bedürfnisse des Staats, und das, was

zu

zu deren Bestreitung abgeht, soweit nur immerhin die Möglichkeit und Kräfte reichen werden, auf eine dauerhafte Art sicher gestellt werden mögen. Man versteht aber Beyderseits, unter gedachten Staatsbedürfnissen

1) das, was zur innern und äussern Regierung und Erhaltung der Stadt wesentlich erforderlich ist; (wobey dann die anstatt der zum Vortheil des Aerarii einzuziehenden akzidentellen Emolumenten, nothwendige Bestimmung hinreichender und anständiger fixer Salarien für die Allerseitigen Regimentspersonen und Staatsbeamten überhaupt, so wie insonderheit für die sämmtliche Mitglieder Eines Hochlöblichen Raths, einer der ersten Gegenstände der gemeinschaftlichen Berathung und Vorsorge des Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegii seyn soll)

2) die liquidirliche, und dem Staat obliegende, jährliche Interessen aus den Staatsschulden; und

3) einen, so weit es möglich ist, anzulegenden allmähligen Schuldenzahlungsfonds; um solchergestalt einen Anfang mit Tilgung der Schulden zu machen, und dadurch dem Staatskredit desto mehr wieder aufzuhelfen.

## §. LVI.

Wenn nun aber jene Sicherstellung der jährlichen Staatsbedürfnisse, in der Folge möglich gemacht werden, zur Perfektion kommen, und hernach pure erfolgen soll; so sind vorerst einige präparatorische Untersuchungen und Bedingungen zu Stande zu bringen, welche von dato an, binnen den nächsten drey Jahren, unfehlbar gründlich erforscht und ausgeführt werden sollen, um sodann, nach Beschaffenheit der sich ergebenden Resultate, ein dauerhaftes und hinlängliches Sicherheitssystem der jährlichen Staatsbedürfnisse darauf gründen zu können.

## §. LVII.

Binnen den nächsten drey Jahren, sind nun, da die Kameral- und Domanial-Gefälle der Stadt, ganz vorzüglich zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmt sind, von dem Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegio, nach Anleitung des entworfenen Verbesserungsplans, auf die oben §. VIII. bestimmte Weise, alle nur immer mögliche Verbesserungen zu versuchen; um sich gründlich zu überzeugen, was solche wirklich ertragen können.

## §. LVIII.

Binnen eben diesen drey Jahren, soll provisionaliter der Versuch und eine Probe mit einem

nem neuen und verbesserten Steuersystem, in der Stadt und auf dem Lande, gemacht werden; dergestalt nemlich, daß, insonderheit was die bürgerlichen Abgaben betrift, statt der bisherigen, so mannigfaltigen Schwierigkeiten unterworfenen, doppelten Losung, eine erträglichere und gleichere Vermögenssteuer zu entrichten ist; unter möglichster Anwendung der, zur Hebung derselben, und zur Entfernung aller Unterschleife und Ungleichheiten, in der Natur der Sache liegenden Prinzipien.

Es bleibt jedoch die formelle Einrichtung und Modifikation dieses dreyjährigen Versuchs eines verbesserten Steuersystems, zur weitern Berathschlagung des Kollegii der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, und zur Ratifikation des Hochlöblichen Raths, ausgesezt.

## §. LIX.

Wann nun die Erfahrungen in diesen nächsten drey Jahren, gründlich belehren werden, was die, in den sämmtlichen Kameral- und Domanial-Finanzzweigen erzielte Verbesserungen ertragen, und was der, provisionaliter versuchte, Steuerfuß abwerfe: so wird sich dann zeigen, ob damit den jährlichen Staatsbedürfnissen abgeholfen sey, oder was hiezu noch fehle?

Im

Im leztern Falle, würde sodann die Frage: ob, und wie das, nach den gemachten Proben, noch weiter etwan erscheinende Defizit zu heben möglich sey? zu anderweiten, mit dem Genanntenkollegio anzustellenden Berathschlagungen auszusezen seyn: indem zur Zeit, und ehe jene Proben gemacht sind, solche Fragen unmöglich gründlich beantwortet werden können.

Auf alle Fälle, bleibt sodann nichts weiter übrig, als von der Beschaffenheit der Sache, bey höchstpreislichem Kaiserlichem Reichshofrathe, allerunterthänigste gemeinschaftliche Anzeige zu machen, und die weitern Verfügungen hierüber, dem Allerhöchsten Kaiserlichen Ermessen allerehrerbietigst zu unterstellen.

## §. LX.

Inzwischen werden die resp. Herren Genannte des Grössern Raths, nachdem sie, zur möglichsten Unterstüzung des Aerarii, ein freywilliges Anlehen bey der Bürgerschaft, nach Akzien, mit Zinnsen zu vier pro Zent, bereits eröfnet haben, sich ferner angelegen seyn lassen, solches, in so weit nicht andere sachdienliche Mittel wirksam gemacht werden können, durch alle dazu beytragende Zusprache noch weiter zu befördern; welches Anlehen sodann aber, nur mit Einstimmung

des Rechnungsrevisions-Kollegii, zweckmäßig zu verwenden ist.

## §. LXI.

Ferner kommen beyde Theile darinn mit einander überein, daß in den oben auf Mediation ausgesezten Punkten, von Beyden Seiten, jedesmal einige sachverständige unbefangene Männer ernannt, und von diesen die Versuche zur gütlichen Beylegung solcher Punkte gemacht werden sollen; bey deren Entstehung selbige alsdann, mit dem Gutachten jener Männer, an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath, zur Entscheidung zu bringen sind.

## §. LXII.

Endlich verbinden sich Beyde Theile, von gegenwärtigem Grundvertrage, unverzüglich bey höchstpreislichem Kaiserlichen Reichshofrathe, Beyderseits die erforderliche allerunterthänigste Anzeige zu machen; und darüber um Allerhöchste Kaiserliche Bestättigung, und Schuz zur Ausführung der verabredeten Punkte, allerunterthänigst nachzusuchen.

Dessen zu wahrer Urkunde, ist gegenwärtiger, in Triplo gleichlautend ausgefertigter, und von Beyden Theilen genehmigter Grundvertrag, im Namen des Hochlöblichen Raths, von den

bisher zu dieser Angelegenheit aufgestellten Herren Deputirten, und Namens der resp. Herren Genannten des Grössern Raths, von dem bürgerlichen Konsulenten, und den übrigen zu dieser Angelegenheit gleichfalls deputirten Mitgliedern des Genanntenkollegii, den erhaltenen und ausgewechselten Bevollmächtigungen gemäß, unterschrieben und mit Ihren Siegeln bekräftiget worden.

So geschehen in Nürnberg den 25sten April, und 16ten May, im Jahre: Ein Tausend Sieben Hundert und Vier und Neunzig.

## Im Namen Eines Hochlöblichen Raths.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Carl Tucher von Simmelsdorf.

(L. S.) Siegmund Friedrich Wilhelm Löffelholz von Colberg.

(L. S.) Carl Christof Sebastian Harsdorf von Enderndorf.

(L. S.) Dr. Conrad Deinzer, Konsulent.

## Im Namen des Löblichen Kollegii der respektive Herren Genannten des Grössern Raths.

(L. S.) Georg Christoph Albrecht Spieß, der Rechte Doktor, und bürgerlicher Konsulent.
(L. S.) Egidius Bauer.
(L. S.) Paulus Harrer.
(L. S.) Carl Gottfried Baßler.
(L. S.) Michael Spranger.
(L. S.) Leonhard Huber.
(L. S.) Johann Gottlieb Seihm.
(L. S.) Johann Wolfgang Keßler.
(L. S.) Johann Christoph Karg.
(L. S.) Dr. Benedikt Wilhelm Zahn.
(L. S.) Carl Gottfried Kießling.
(L. S.) Johann Jacob Reichel.
(L. S.) Christoph Gottlieb Sigmund Holzschuher von Harrlach.
(L. S.) Veit Martin Daumer.
(L. S.) Michael Zick.
(L. S.) Christoph Jacob Wilhelm Waldstromer von Reichelsdorf.
(L. S.) Karl Jacob Wilhelm Scheurl von Defersdorf.
(L. S.) Christoph Gottlieb Sigmund Kreß von Kreßenstein.

(L. S.)

(L. S.) Johann Jacob Herzogenrath.
(L. S.) Justus Christian Kießling.
(L. S.) Lorenz Paul Sörgel.
(L. S.) Christoph Hanns Joachim Haller von Hallerstein.
(L. S.) Andreas Tobias Pröschel.
(L. S.) Paul Wolfgang Merkel.
(L. S.) Georg Wolfgang Börner.
(L. S.) Samuel Carl Christoph Haller von Hallerstein.
(L. S.) Christoph Wilhelm Marx.
(L. S.) Ludwig Friedrich Sigmund Schäffer.

# Register.

## A.

Abstimmungs-Modus im Rechnungs-Revisions-Kollegio Seite 25
Abwesenheit eines Mitglieds des R. R. Kollegii gestattet ihme, daß das Protokoll 8 Tage offen bleibe 26
Actien-Vorlehen 60
Aerarium zalt künftig Judicial- und Extrajudicial-Kosten 56
Alterniren im Votiren 26
Anordnung eines Oekonomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisions-Kollegii 8
Anstände bei der Abänderung des O. V. und R. R. Collegii sollen der höchsten Entscheidung überlassen bleiben 11
Assessor am R. R. Collegio, der nach 3 Jahren abgegangen, ist nicht gleich wieder wahlfähig 14
Assessorats-Stellen sind schleunig zu besezen 27
Attestate und Absolutorien sind den Rechnungen beizufügen 22
Aufsicht und Direktion über das gesammte Finanz-Oekonomie- und Rechnungswesen hat das R. R. Kollegium 15

)( Aus-

Ausgaben, so ausserordentlich und unbestimmt sind, können ohne Wissen und Genehmigung des R. R. Kollegii nicht prästiret werden S. 18

Ausgaben, zu eilenden und laufenden, ist eine Summe auszusezen 18

Modification in ausserordentlich periodischen oder dringenden Staats-Ausgaben 19

Ausschüße des Genannten-Kollegii 45

deren Geschäfte 46

Wahl derselben und Veränderung 46

Ausschuß, kan Zusammenkünfte anstellen 53

demselben muß der Magistrat die Ursache und den Gegenstand der Genanntenkonvokation anzeigen 54

## B.

Berichte in Angelegenheiten zur decisiven Beistimmung des Genannten-Kollegii müssen demselben vorgeleget werden 50

gutachtliche, müssen in allen Fällen des voti decisivi dem Genannten-Kollegio kommunuiziret werden 34

Beschwerden gegen Schlüsse des R. R. Kollegii können bei Hochlöbl. Rath oder dem Genannten-Kollegio vorgebracht werden 32

des R. R. Kollegii über Schlüsse E. Hochlöbl. Rath 33 und 34

Besoldung des Konsulenten ex aerario 44

Bestättigung Allerhöchst Kaiserl. 61

## C.

Cassen-Sturz 22

Cognition siehe Kognition.
Concurs macht unfähig zur Genannten-Stelle S. 41
Conti, siehe Konti.

## D.

Dezisives Votum haben die Genannten 48
Defizits-Hebung 60
Defraivungen 19
Dekrete bei Ausgaben 19
Direktion über das gesammte Oekonomie-Finanz- und Rechnungswesen hat das O. V. und R. R. Kollegium 15
Dispensations-Ausgaben 19

## E.

Ehrenbezeugungen hoher Herrschaften 19
Einseitige Verfügungen in Fällen wo das votum dicisivum statt findet, können nicht gelten 49
Einrichtung der Zusammenkünfte bleibt dem Genannten-Collegio 54
eine gesezliche Anordnung aber muß dem Magistrat zur Ratifikation vorgelegt werden 54
Entstehungs-Geschichte des Grundvertrags 3
Erläuterung der Etats oder Kameral-Plane, müssen die Assessores des R. R. Kollegii den Genannten geben 50
Erscheinen der Beamten auf jedes Vorfordern des R. R. Kollegii 16

Erwägungs-Gegenstände müssen einige Tage bekannt gemacht werden Seite 27
*Etats*-Vorlegung 50
*Extrajudicial*-Kosten zalt das Aerarium 56

## F.

Fähigkeit zur Wahl eines Genannten 41
Finanz-Beamte können nicht Mitglieder des R. R. Kollegii seyn 10
Finanz-Zustands-Verbesserung befördern beede Theile 56
Finanz-Etat oder Plan 24
Fortdauer des R. R. Kollegii durch Allerhöchst Kaiserl. Schuz 35

## G.

Gegenschreiber die in die Aemter geschickt werden, sind bei Rath zu verpflichten 22
Genannten-Kollegium kan keine weitere Konkurrenz als im Fall des voti decisivi verlangen 34
es muß aber doch alle gutachtliche Berichte des Kollegii erhalten 34 und 51
es muß über die Erhaltung und Rechte des Kollegii wachen 34 und 51
dessen Einrichtung und Rechte 36 und 45
schlägt für ein abgängiges Mitglied 3 Subjecta vor 40
kan Ausschüsse ernennen 45
Zusammenkünfte halten 53

Genannte sind einander im Votiren ganz gleich Seite 39
bleiben alle Rathsglieder 39
diese votiren aber nicht 40
können sich einen auswärtigen Konsulenten voziren 44
haben ein votum decisivum 48
Genannten-Pflicht 40
Fähigkeit 41
Remotion oder Suspension 42
Mitglieder des N. R. Kollegii sind verpflichtet, von dem Fortgang der Geschäfte und Schlüsse auch Beeinträchtigungen Nachricht zu geben 51
Geschichte der Entstehung des Grundvertrags 3
Geschäfte-Relation an das Genannten-Kollegium und an Einen Hochlöbl. Rath 31 und 35
Geschäfte des Ausschußes 46
Getraidkasten-Sturz 22
Gleichheit der Stimmen muß E. Hochlöbl. Rath und dem Genannten-Kollegio angezeigt werden 28
Grund-Vertrag selbst 7
dessen Uebertrettung macht unfähig zur Genannten-Stelle 42
Gutachten, vide Berichte.
Gutachtliches Votum der Genannten in allen übrigen wichtigen Angelegenheiten 51

J.

Inhäsiv-Dekrete müssen E. Hochlöbl. Rath zur Bestättigung vorgelegt werden 32

Instruction für die Rechnungs-Revisions-Mitglieder Seite 24
kan nur mit Wissen der Genannten gemacht werden 50
Interessen sollen sicher gestellt werden 57
Judicial-Kosten, künftige, zalt das Aerarium 56
Justificationen sind den Rechnungen beizufügen 22

## K.

Kalkulatores haben kein votum 10
kan einer aus dem Patriziat und einer aus dem Bürgerstand seyn 10
haben die Rechnungen quoad calculum et quoad formam et materiam wohl zu prüfen 20
sollen das Protokoll führen 24
Kameral-Plan Vorlegung an das Genannten-Kollegium 50
Kognition in Vergehungsfällen eines Genannten bleibt dem Rath 42
Konkurrenz der Genannten bey der Finanzverwaltung und Rechnungsverfassung dann wichtigen Angelegenheiten des Staats 7 und 47
Konsulent der Bürgerschaft hat die Assessoratspflicht zu leisten 13
bleibt beständig im Rechnungs-Revisions-Kollegio 13
dessen Aufstellung 43
Ernennung 44
Besoldung ex aerario 44

kan niemals ein in Diensten des Staats gestandener Konsulent werden Seite 44
kan von auswärts vozirt werden muß aber Bürger werden 44
dessen Obliegenheiten 44
Konsulent aus dem Patriziat kan sich den Stand des Genannten-Kollegii selbst wählen, in den er aufgenommen werden will 38
Konti und Ueberschläge oder Zettel der Handwerksleute sind dem R. R. Kollegio zur Legitimation einzusenden 18
Kontrahirung neuer Schulden 48
Kosten der Einleitung zum Vergleich werden compensirt 55
judiciale und extrajudiciale für die Zukunft werden ex aerario bezalt 56

## L.

Local-Untersuchungen in den Pflegämtern auf dem Lande 23

## M.

Mediations-Versuche 28 30 33 51 und 61
Mehrheit der Stimmen entscheidet 28 und 52
*Monita* der Kalkulatoren sind im R. R. Kollegio zu prüfen 20
sind punctatim im Kollegio darüber Berathschlagungen anzustellen 21

## O.

Obliegenheiten eines Consulenten 44

Oekonomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisions-Kollegium, dessen Anordnung betr. Seite 8

Veränderung 50

Ordnung des Votirens beim R. R. Kollegio 25

Organisation und Einrichtung des Genannten-Kollegii 7

## P.

Paritäts-Fälle 28 und 30

Patente Allerhöchst Kaiserl. zum Schuz des R. R. Kollegii 36

Pflicht der Mitglieder des O. V. und R. R. Kollegii 12

des Konsulenten 13 und 44

und Zweck des Kollegii 15

der Genannten 40

Uebertrettung macht unfähig zur Genanntenstelle 42

Propositionen müssen etliche Tage vorher bekannt gemacht werden 27

Proponiren kan jedes Mitglied im R. R. Kollegio 25

Protokoll bei allen Sessionen 24

bleibt jedem Assessor 8 Tage offen 27

Prozeßkosten werden erlassen 55

Prüfung aller Finanzverbesserung 16

## R.

Rang der Assessoren gehet nach dem Genannten Alter Seite 26

Rath kan Zusammenkünfte des Genannten-Kollegii anstellen, muß aber vorher durch einen Rathsverlaß dem engern Ausschuß den Gegenstand und die Ursache anzeigen 52

Rathsglieder bleiben Genannte, votiren aber nicht qua solche 39 und 40

Rathswahl 52

Ratifikation der Schlüsse 49 53 und 59

Rechnungs-Revisions-Kollegium, dessen Anordnung 7

soll 12 Mitglieder haben 10

soll keine Finanz-Beamte haben 10

soll Kalkulatores ohne votum haben 10

kan einer aus dem Patriziat und einer aus dem Bürgerstande seyn 10

alle 3 Jahre muß ein Mitglied von jedem Stand austretten 13

die ersten bleiben aber 3 Jahre 14

das Genannten-Kollegium kan Assessores eher als nach 3. Jahren mit hinlänglichen Ursachen auswählen 14

sämtliche Assessores sind mit fixirten Salarien zu versehen 14

Rechnungs-Revisions-Kollegium hat die Aufsicht und Direction über das gesammte Oekonomie-Finanz- und Rechnungswesen 15

hat die Hauptrevision aller Aemter-Rechnungen der Stadt und des Landes 15 und 20

Rechnungs-Revisions-Kollegium darf sich in andere Regimentsgeschäfte nicht mischen S. 15
soll alle Finanz- und Oekonomie-Verbesserungen untersuchen 16
soll den Hauptverbesserungs-Plan fleißig beherzigen 17
soll auf die Hauptprinzipien des Hauptverbesserungs-Plans sein Augenmerk richten 17
soll ohne Ansehen der Person zu Werk gehen 17
soll die nöthigen Schlüsse abfassen 17
und solche mit des Raths-Untersuchung vollziehen 17
kan Kassen- und Getraidsturz vornehmen 22
kan Gegenschreiber in die Aemter schicken 22
kan Localuntersuchungen in den Pflegämtern auf dem Land vornehmen 23
erstattet die Gutachten bei den Steuer-Vorträgen-Veräusserungen und Schulden-Kontrahirungen 23
soll für die Erhaltung und Vermehrung des Schuldenzalungs-Fonds wachen 23
soll die Schuldenzalung dirigiren 23
soll den jährlichen Finanz-Etat entwerfen und vorlegen 24
jeder Assessor hat eine entscheidende Stimme 25
kan für sich verbindliche Schlüsse abfassen 29
wenn sie Gegenstände über 500 fl. anbetreffen, sollen sie bei Rath bestättiget werden 29
muß Inhäsiv- oder remedirende Dekrete Einem Hochlöbl. Rath vorlegen 32
zu dessen Wirksamkeit und Fortdauer soll der Allerhöchst kaiserl. Schuz imploriret werden 35

Rechnungs = Revisions = Kollegium kan keine andere Instruction als nur mit Wissen des Genannten = Kollegii erhalten Seite 50

muß dem Genannten = Kollegio immer von dessen Geschäften referiren 51

Rechnungs = und Finanzwesen, davon darf dem Rechnungs = Revisions = Kollegio nichts verhalten werden 16

Rechnungs = Vorschriften 20

Rechnungen, alle, dörfen in = und ausser Sessionen von den Assessoren geprüfet werden 21

sollen in pleno verlesen werden 21

Rechte des Rechnungs = Revisions = Kollegii, über dieselbe muß das Genannten = Kollegium wachen 34

des Genannten = Kollegii 45

der Bürgerschaft und des Genannten = Kollegii muß dasselbe vertheidigen 51

Regimentsgeschäfte, in diese darf sich das R. R. Kollegium nicht mischen 15

ausser wann sie in das Finanzfach einschlagen 15

Regierungskosten sollen gesichert werden 57

Reichshofraths = Entscheidung 29 30 33 51 60 u. 61

Relation der Geschäfte an Einen Hochlöbl. Rath 31

an das Genannten = Kollegium 35 und 50

Remotion oder Suspension eines Genannten erfordert vorherige Nachricht an das Genannten = Kollegium 42 und 47

Revi=

Revision aller Haupt- und Partikular-Rechnungen der Stadt und des Landes hat das O. V. und R. R. Kollegium Seite 15 und 16
*Revidendi* können nicht Mitglieder des R. R. Kollegii seyn 10

## S.

*Salaria fixa* sollen bestimmt werden 57
Schlüsse über Gegenstände von 500 fl. müssen bei Rath bestättiget werden 29
Schranken-Weisung jeden Theils 32
Schulden, neue, beruhen auf dem voto decisivo der Genannten 48
Schuldenzahlungs-Fond soll gesichert werden 57
Schuz Allerhöchst Kaiserlicher 61
Sessionen sind die Woche dreimal 27
Sicherstellung der Staatsbedürfnisse 55 56 u. 59
durch präparatorische Untersuchungen innerhalb 3 Jahren 58
Sieglung ⎫ der Testamente ꝛc. und Dokumente 52
Solennisirung ⎭
Ständtische Organisirung des Genannten-Kollegii 39
Staatsbedürfnisse, deren Sicherstellung 55 56 58 59
Stadtgeschenke 19
Steuer-Vorträge 23
— Berathschlagungen 24
Steuer- und Staats-Auflagen beruhen auf dem voto decisivo der Genannten 48

Steuer vom Vermögen Seite 59
Steuersistem durch einen provisionellen Versuch innerhalb 3 Jahren 59
Stimmen-Gleichheit suspendirt den Schluß 28
Mehrheit entscheidet 28
Stimmen sind nach dem Genannten-Alter aufzufordern 52
Stimmführung beim N. N. Kollegio 25
Stimmgebungs-Modus 25
Stellvertretter der Assessoren 27
Strafe wegen verweigerter Herausgabe der Rechnungen 16
Straferläße 19
Strafe, infamirende, macht unfähig zur Genannten-Stelle 42
Subordination des Collegii unter E. Hochlöbl. Rath 31
Suspensions-Befugnis des Raths 30 31 und 40
Suspension eines Genannten 42 und 47
oder Remotion eines Genannten erfordert vorherige Nachricht an das Genannten-Kollegium 42

## U.

Ueberschläge der Handwerksleute sind dem N. N. Kollegio zur Legitimation zu geben 18
Uebertrettung des Grundvertrags macht unfähig zur Genanntenstelle 42
Unfähigkeit zur Genanntenstelle 41

Unterschleife und Ungleichheiten sollen in der Steuer abgeschaffet werden Seite 59
Untersuchung aller Finanzverbesserung 16
Unterschrift des Grund-Vertrags 62 und 63

## V.

Veräußerungen der Staatsvermögenschaften 23
Veräußerung der liegend und fahrenden Staats-Vermögenschaften beruhet auf dem voto decisivo der Genannten 48
Veränderung mit dem Rechnungs-Revisions-Kollegio kan ohne Einwilligung des Genannten-Kollegii nicht gemacht werden 50
der Ausschüsse 46
Verantwortlichkeit der Mitglieder des R. R. Kollegii 36
Verbrechen, so eine infamirende Strafe nach sich gezogen, macht unfähig zur Genannten-Stelle 42
Vermehrung der Schuldenlast des Aerarii 23
Vermögens-Steuer-Versuch innerhalb 3 Jahren 59
Verträge mit Benachbarten beruhen auf dem voto decisivo der Genannten 48
Verzicht auf die Einleitungskosten 54
Vorschriften der Rechnungen 20
Votiren beim R. R. Kollegio, dessen Ordnung 26
*Votum* haben die Kalkulatores nicht 10
beim Rechnungs-Revisions-Kollegio kan nachgeholet werden 27

# Register.

## W.

Wachsamkeit des Genannten-Kollegii über die Rechte des R. R. Kollegii und der Bürgerschaft Seite 34 und 36
Wahl der Mitglieder des O. V. und R. R. Kollegii 11
der Mitglieder des Genannten-Kollegii 40
des Konsulenten 43
der Ausschüsse 46
Wahlfähigkeit 41
Wahlunfähigkeit 41
Wirksamkeit des R. R. Kollegii durch Allerhöchst Kaiserl. Schuz 35

## Z.

Zahl des Genannten-Kollegii 37
Zettel der Handwerksleute vide Konti.
Zusammenkünfte zu halten ist das Genannten-Kollegium befugt 54
deren Einrichtung bleibt dem Genannten-Kollegio überlassen 54
gesezliche Anordnung derselben muß dem Magistrat zur Ratifikation vorgeleget werden 54
Zweck des R. R. Kollegii 15

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

In Triplo gleichlautend ausgefertigter Grundvertrag zwischen Einem Hochloeblichen Rath der Reichsstadt Nuernberg, und dem Loeblichen Kollegio der respektive Herren Genannten des Groessern Raths daselbst

Nuernberg 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.223(10#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838426-0